



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23-889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at  
www.bvwg.gv.at  
DVR: 0939579

**E N T S C H E I D U N G S D A T U M**

1 6 . 0 7 . 2 0 2 1

**G E S C H Ä F T S Z A H L**

W 2 0 1 2 2 3 8 1 8 8 - 1 / 2 E

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K !**

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Angela SCHIDLOF als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX GmbH, vertreten durch Wess, Kux, Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Künstler-Sozialversicherungsfonds vom XXXX , GZ: XXXX , betreffend Vorschreibung der Abgabe nach § 1 Abs 1 Z 3 iVm § 3 Abs 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz für die im IV. Quartal 2019 in Verkehr gebrachten „kartenlosen CI+ Module“ in der Höhe von XXXX Euro zu Recht:

**A)**

**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**B)**

**Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.**

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I. Verfahrensgang:**

1. Die XXXX GmbH (BF) gab im Zuge ihrer Meldepflicht nach dem KFBG im IV. Quartal 2019 eine Anzahl von in Verkehr gebrachten XXXX meldepflichtigen Geräten an.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds (belangte Behörde) fest, dass die Anzahl der gemeldeten Geräte im IV. Quartal 2019 unverhältnismäßig nämlich (um 37%) gesunken war.

Mit E-Mail vom 19.02.2020 wurde die BF aufgefordert, eine Stellungnahme zum Rückgang der Anzahl der gemeldeten Geräte abzugeben.

Die BF gab bekannt, dass im Vergleichszeitraum der Verkauf von SAT-Receiver um 47% eingebrochen sei. Bestätigt werde der Trend dadurch, dass das Geschäft mit CI-Modulen stark steige.

Im Zuge der Prüfung einer übermittelten Liste stellte die belangte Behörde fest, dass diese im IV. Quartal 25.824 verkaufte Geräte auswies und nicht, wie für das IV. Quartal gemeldet, nur XXXX .

Im Zuge eines Parteiengehörs gab die BF an, dass die Liste auch Geräte enthalte, die nicht dem KFBG unterliegen würden. Es wurde in weiterer Folge eine Liste übermittelt, in der die „kartenlosen CI+ Module (5 verschiedene Typen) als nicht abgabepflichtig gekennzeichnet wurden.

Im Zuge der Erhebungen über kartenlose CI+ Module stellte die belangte Behörde fest, dass diese im Handel als Geräte beworben werden, welche über Satellit ausgestrahlte Rundfunksendungen empfangen können.

2. Die belangte Behörde erließ am XXXX einen Bescheid, in welchem 1) die Vorschreibung der Abgabe nach § 1 Abs 1 Z 3 iVm § 3 Abs 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz für die im IV. Quartal 2019 in Verkehr gebrachten Stand-Alone-Geräte (SAT-Receiver) sowie Fernsehgeräte mit integriertem Satellitentuner in der Höhe von XXXX Euro und 2) die Vorschreibung der für das IV. Quartal 2019 zu leistende Abgabe für die „kartenlosen CI+ Module“ in der Höhe von XXXX Euro festgesetzt wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, Spruchpunkt 1 ergebe sich aus der gemeldeten Anzahl von XXXX Stand-Alone-Geräten.

Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde aus, dass Anknüpfungspunkt für eine Abgabe nach KFBG eine funktionelle Eignung (Satellitenreceiver- oder Decoder) sei. Unter Decoder sei im allgemeinen Sprachgebrauch ein Gerät zu verstehen, welches ein Signal, ausgehend von einer Datenstation, entschlüsselt um es für eine andere Datenstation verarbeitbar zu machen. Lt Recherche liege die Funktion der CI+ Module in der Entschlüsselung von über Satelliten ausgestrahlten Programmen, sie decodieren somit ein empfangenes Signal. Ohne die Decodierung sei ein Konsum des Programms nicht möglich.

Aufgrund der in Verkehr gebrachten Stückzahl von XXXX CI+ Modulen im IV. Quartal 2019 werde die Abgabe mit XXXX Euro festgesetzt.

3. Die BF brachte im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung fristgerecht Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides ein. Der VwGH habe klargestellt, dass es bei der Auslegung des Tatbestandes des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG darum gehe, die funktionelle (technische) Eignung der in Verkehr gebrachten Geräte zu beurteilen. Die belangte Behörde versuche, durch eine reine Wortinterpretation die CI+ Module unter die Abgabepflicht zu subsumieren, obwohl diese Geräte gar nicht in der Lage seien, über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen zu empfangen. Die CI+ Module würden bereits empfangene Signale entschlüsseln, sie seien weder ein Satellitenreceiver, noch ein Decoder. Der in der Branche gut vernetzten BF sei bekannt, dass bis dato für diese Geräte noch nie eine Abgabe nach dem KFBG vorgeschrieben worden sei.

Ein CI+ Modul verfüge über keinen DVB-S/S2 Tuner, die CI+Module könnten nur einen verschlüsselten Datenstrom entschlüsseln, wenn diese kostenpflichtig bei einem Provider (zB ORF, HD Austria) registriert werde. CI und CI+ Module verfügten über keine Schnittstellen, um TV- oder Radioprogramme an ein Endgerät (TV, HiFi, Beamer, etc) weiterzuleiten. Die Module seien daher keine Satellitenreceiver und keine Decoder.

Ein Receiver sei der Empfangsteil, welcher auf eine bestimmte Frequenz eingestellt die modulierten Signale demoduliert und zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stelle.

Ein Decoder sei ein Konverter für digitale in analoge Signale, bei Satelliten-TV werden hier mittels MPEG-Verfahren komprimierte digitale Audio- und Videodaten entkomprimiert und in eine analoge Form gewandelt, sodass diese vom Fernsehgerät in einer für Menschen wahrnehmbaren Form wiedergegeben werden könnte.

Unter Entschlüsselung verstehe man ein Verfahren, welches verschlüsselte Daten – hier ein digitaler Datenstrom – entschlüsselt und damit ursprünglich unverwertbare Daten verwertbar mache.

Bei entsprechender Fragestellung durch die belangte Behörde hätte sich ergeben, dass CI-Module keine funktionelle Eignung aufweisen würden, über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen empfangen zu können und daher nicht dem technischen Zweck dienen, über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen zu empfangen.

Die Rechtsansicht der belangten Behörde sei daher verfehlt. Die Abgabe sei nur für jene Geräte zu leisten, die dazu bestimmt seien, Rundfunksendungen über Satelliten zu empfangen. Die Abgabepflicht beziehe sich nur auf jene vom Gesetz explizit angeführten Geräte, welche die technischen Funktionen zum Empfang von Rundfunksendungen tatsächlich erfüllten.

CI+ Module könnten nur in Verbindung mit einem Gerät mit eingebauten SAT-Tuner bzw einem SAT-Receiver verwendet werden, wodurch es in weiterer Folge zu einer mehrmaligen Abgabe nach dem KFBG käme.

Ein SAT-Receiver mit CI-Schnittstelle in Kombination mit einem CI+ Modul wäre dann doppelt abgabepflichtig, obwohl das Kulturprogramm dadurch nicht erweitert würde.

Von der belangten Behörde sei in den letzten 17 Jahren keine Abgabe für CI+ Module festgesetzt worden. Die Behörde habe hochtechnische Begriffe nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden und die Ergebnisse dieser technisch laienhaften Überprüfung ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

4. Die belangte Behörde legte den Beschwerdeakt am 28.12.2020 dem BVwG vor. In der Stellungnahme führte sie aus, die Entschlüsselung (Descrambling) durch die CI+ Module sei ein wesentlicher Teil in der Prozessabfolge und Voraussetzung dafür, dass über Satellit ausgestrahlte, verschlüsselte Rundfunksendungen letztlich überhaupt konsumiert werden könnten. Es handle sich um Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt seien und daher unter die Abgabepflicht fielen.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Feststellungen:**

Die Beschwerdeführerin hat im IV. Quartal XXXX kartenlose CI+ Module in Verkehr gebracht. Strittig ist nun, ob die in Verkehr gebrachten Geräte einer Abgabepflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG unterliegen.

CI+ Module (Common Interface) sind ca kreditkartengroße Steckkarten, die in den CI+ Schacht moderner Fernsehgeräte und Satellitenreceiver passen.

Die Kombination aus TV-Gerät/Satellitenreceiver, CI+ Modul und Smartcard dient zum Empfang verschlüsselter (meist kostenpflichtiger) TV- und Radiosender und damit der Erweiterung des Rundfunkangebotes.

CI+ Module dienen dazu, eine Smartcard aufzunehmen oder verfügen selber über einen integrierten Schlüssel, um die Entschlüsselung (Descrambling) durchzuführen.

Unter Entschlüsselung (welche bei einem CI+ Modul erfolgt) versteht man das Verfahren, dass verschlüsselte Daten entschlüsselt und erst damit verwertbar und auf dem Ausgabegerät darstellbar gemacht werden.

### **2. Beweiswürdigung:**

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten sowie des Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Anzahl der in Verkehr gebrachten CI+ Module ergibt sich aus der Meldung der BF.

Die technische Beschreibung der CI+ Module und deren technische Funktion ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten des Ziviltechnikers Dipl. Ing. Dr. XXXX vom XXXX, welches die BF mit ihrer Beschwerde vorgelegt hat.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

#### **3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes:**

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterIn, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung im einschlägigen Bundesgesetz nicht vorgesehen ist, liegt EinzelrichterInnenzuständigkeit vor.

#### **3.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:**

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

"§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest (vgl. zuvor Punkt 2.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

### **3.3. Zu Spruchpunkt A)**

Die Bezug habenden Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 0,20 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, Decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 6,00 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4% des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Erträgnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.

§ 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler.

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In seinem Erkenntnis vom 29.05.2015, Ro 2014/17/0011 führte der VwGH, Folgendes aus:

*„Zur Auslegung der in § 1 Abs 1 Z 3 KFBG verwendeten Formulierung "Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder)" ist zunächst festzuhalten, dass Gegenstand der Auslegung grundsätzlich der Gesetzestext als Träger des in ihm niedergelegten Sinnes ist, um dessen Verständnis es bei der Auslegung geht. Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des rechtlich maßgeblichen, des normativen Sinnes des Gesetzes. Jede Gesetzesauslegung hat (im Sinne des § 6 ABGB) mit der Erforschung des Wortsinnes zu beginnen, wobei zu fragen ist, welche Bedeutung einem Ausdruck oder Satz nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt (vgl VwGH vom 23. April 2009, 2007/09/0159, mwN). Wird auf diesem Weg keine Eindeutigkeit des Gesetzeswortlautes erkannt, ist insbesondere auch der Regelungszusammenhang, in welchem die anzuwendende Norm steht, zu berücksichtigen.*

*Die Formulierung "Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder)" setzt grundsätzlich die funktionelle Eignung voraus. Der Begriff der "Bestimmtheit" zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass ein solches Gerät dem Zweck dient, über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen empfangen zu können. Gerade diesem Zweck dienen TV-Geräte mit integriertem Satellitenreceiver in Form eines eingebauten Mehrfachtuners. Dass diese TV-Geräte daneben überwiegend anderen Zwecken, vor allem der Wiedergabe von Rundfunksendungen, aufgezeichneter bzw gespeicherter Filme, usw dienen, ändert nichts daran, dass sie auch zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind. Die von der Revisionswerberin vertretene Auffassung, wonach § 1*

*Abs 1 Z 3 KFBG so auszulegen sei, dass unter die Abgabepflicht keine Geräte zu subsumieren seien, die ganz überwiegend nicht dazu dienen, Satellitensignale zu empfangen, entfernt sich vom allgemeinen Sprachgebrauch, zumal es dem Gesetzgeber freigestanden wäre, eine Einschränkung der Abgabepflicht auf Geräte, die ausschließlich oder zumindest überwiegend dem Empfang von Satellitensignalen dienen, durch Verwendung von Ausdrücken wie "ausschließlich" bzw "überwiegend" oder Ähnliches vorzusehen, wie er dies etwa im zweiten Satz des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG in Bezug auf die dort normierte Ausnahme zugunsten von Geräten, "die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind", getan hat.*

*Dem Wortlaut des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG ist somit mangels entsprechender sprachlicher Einschränkung nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden sei, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bezwecken.*

*Anderes lässt sich auch nicht den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 313 BlgNR 21. GP zum Bundesgesetz BGBl I Nr 132/2000, womit die Beiträge gemäß § 1 Abs 1 Z 2 und 3 KFBG geschaffen wurden, entnehmen. Danach liege die sachliche Begründung der Abgaben gemäß § 1 Abs 1 Z 2 und 3 KFBG im zusätzlichen Kulturangebot und damit in der Möglichkeit des zusätzlichen Konsums von künstlerischen Leistungen durch Kabel-TV-Teilnehmer und Satelliten-TV-Teilnehmer, denen durch den Kabelanschluss und die Satellitenanlage der Empfang nicht nur inländischer, für die der Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs 1 Z 1 zu leisten sei, sondern auch ausländischer Rundfunk- und TV-Programme möglich sei. Mit BGBl I Nr 34/2005 und BGBl I Nr 71/2012 wurde lediglich die Höhe der Beiträge gemäß § 1 Abs 1 Z 2 und 3 KFBG geändert. Der Wortlaut dieser Bestimmung blieb ansonsten unverändert.*

*Die im zweiten Satz des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG normierte Ausnahme von der Abgabepflicht für Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind, wird mit dem Ziel der "Vermeidung von Doppelbelastungen für gewerbliche Kabel-TV-Betreiber" begründet. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber der Novelle BGBl I Nr 132/2000, sofern damals TV-Geräte mit Mehrfachtonern bereits im Verkehr gewesen wären, diese Geräte zwecks Vermeidung von Doppelbelastungen nicht der Abgabepflicht des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG hätte unterwerfen wollen.*

*Grundsätzlich handelt es sich bei den Abgaben gemäß § 1 Abs 1 Z 2 und 3 KFBG um indirekte Abgaben (vgl VfGH vom 28. Februar 2002, B 1408/01).*

*Das Angebot ausländischer Rundfunk- und TV-Programme, die Satelliten-TV-Teilnehmer empfangen können, deckt sich nicht mit dem Kabel-TV-Teilnehmern zur Verfügung stehenden Angebot ausländischer Rundfunk- und TV-Programme, sondern geht darüber hinaus. Der in*



*den Materialien zur Novelle BGBl I Nr 132/2000 als sachliche Begründung für die Abgabe herangezogene zusätzliche Nutzen durch Empfang ausländischer Rundfunksendungen ist insofern für Satelliten-TV-Teilnehmer größer.*

*Die Ablehnung einer Abgabepflicht gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KFBG für TV-Geräte mit einem Mehrfachtuner würde zwar eine zusätzliche indirekte Belastung von Kabel-TV-Teilnehmern bei Anschaffung solcher Geräte unabhängig davon, ob sie das zusätzliche Angebot über Satelliten zu empfangender ausländischer Rundfunksendungen ausnützen, vermeiden. Die von der Revisionswerberin begehrte Gesetzesauslegung würde jedoch an einer stärkeren abgabenrechtlichen Belastung von Kabel-TV-Teilnehmern nichts ändern, weil die Kabel-TV-Teilnehmer weiterhin indirekt mit der Abgabe gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KFBG belastet wären, während die Satelliten-TV-Teilnehmer bei Anschaffung von TV-Geräten mit einem Mehrfachtuner keine indirekte Abgabenlast gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KFBG treffen würde. Diese Gesetzesauslegung würde vielmehr eine zusätzliche Ungleichbehandlung von Satelliten-TV-Teilnehmern, die (noch) Satellitenreceiver, -decoder in Form von Einzelgeräten erwerben, gegenüber jenen, die ein TV-Gerät mit eingebautem Mehrfachtuner anschaffen, bedeuten, obwohl beide den zusätzlichen Nutzen des Empfangs ausländischer Rundfunk- und TV-Programme in Anspruch nehmen können.*

*Die von der Revisionswerberin begehrte Gesetzesauslegung deckt sich somit weder mit dem Wortsinn des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG, noch ist sie aus den Materialien zur Novelle BGBl I Nr 132/2000 ableitbar.*

*Insofern liegen auch die weiters geltend gemachten (sekundären) Verfahrensmängel nicht vor.*

*Ebenso wenig ist der Revisionswerberin in ihren verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 1 Abs 1 KFBG in Bezug auf die seit der Novelle BGBl I Nr 132/2000 eingetretene technische Entwicklung von nunmehr am Markt befindlichen TV-Geräten mit mittels Mehrfachtuner integriertem Satellitenreceiver zu folgen. Dem Vorwurf der Doppelbelastung von Kabel-TV-Empfangsberechtigten steht bereits die mangelnde Identität des Abgabengegenstandes der beiden Abgabentatbestände des § 1 Abs 1 Z 2 und 3 KFBG entgegen. Während der Abgabengegenstand des Abgabentatbestandes der Z 2 der jeweilige Vertrag des gewerblichen Betreibers einer Kabelrundfunkanlage mit einem Empfangsberechtigten über den Empfang von Rundfunksendungen ist, ist das jeweils erstmalige durch Verkauf oder Vermietung gewerbsmäßig entgeltlich im Inland in den Verkehr bringen eines Gerätes, das zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt ist, Abgabengegenstand des Abgabentatbestandes der Z 3.*

*Im Übrigen entsprechen, wie bereits dargelegt, die über Satelliten zu empfangenden*

*ausländischen Rundfunk- und TV-Programme nicht den über Kabelanschlüsse zu empfangenden Programmen.*

*Schließlich argumentiert die Revisionswerberin zwar damit, dass die Entwicklung eigener Gerätetypen, die keinen Mehrfachtuner eingebaut haben, unwirtschaftlich sei und Konsumenten daher heute weitgehend bei der Neuanschaffung eines TV-Geräts gezwungen seien, ein solches mit eingebautem Mehrfachtuner zu erwerben. Sie geht aber selbst nicht davon aus, dass es am Markt nur mehr solche neuen TV-Geräte gibt und daher ein Kabel-TV-Empfangsberechtigter bei Neuanschaffung eines TV-Gerätes in jedem Fall indirekt mit dem gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KFBG zu entrichtenden Kunstförderungsbeitrag zusätzlich belastet wird. Die Revision war somit gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. (.....)“*

Auf den Sachverhalt bezogen bedeutet das:

Im gegenständlichen Verfahren ist nicht die Abgabepflicht von (Mehrfach-)Tunern oder Receivern strittig, sondern (erstmal) die mögliche Abgabepflicht in Bezug auf das Inverkehrbringen von CI+ Modulen.

Die Frage ist daher, ob CI+ Module Geräte darstellen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satellit bestimmt sind.

Bei Mehrfachtunern oder Satellitenreceivern ist diese Eigenschaft unbestritten, denn Tuner/Receiver dienen dazu, das über Satellit ausgestrahlte Rundfunksignal zu empfangen – sie sind daher zum Empfang von Rundfunksendungen bestimmt.

Wie sich aus dem durch die BF vorgelegten Sachverständigengutachten ergibt, verfügen CI+ Module über keine Schnittstellenfunktion, welche TV- oder Radio-Programme an ein entsprechendes Endgerät (wie zB Fernsehgerät, HiFi-Anlage oder Beamer) weiterleiten könnten.

CI+ Module sind daher nicht als Satellitenreceiver im Sinne des KFBG einzustufen.

Es ist daher in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob CI+ Module als abgabepflichtige Satellitendecoder einzustufen sind.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist ein Decoder ein Gerät, welches digitale Signale in analoge Signale umwandelt. Seiner Expertise zufolge ist ein CI+ Modul technisch gesehen kein Decoder, da bei diesen Modulen ein digitaler Datenstrom entschlüsselt wird. Daraus zieht die BF den Schluss, dass CI+ Module nicht der Abgabepflicht nach dem KFBG unterliegen.

Hinsichtlich der hier anzuwendenden gesetzlichen Regelung sowie der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur ist eine derartige Auslegung jedoch nicht zutreffend. Der

Gesetzgeber hat Satellitenreceiver und –decoder der Abgabepflicht nach dem KFBG unterworfen.

Es wäre überschießend gewesen, alle technischen Voraussetzungen (wie zB digitale Signale, analoge Signale, verschlüsselte Signale) für die Einstufung eines Gerätes als Satellitendecoder in diesem Gesetz zu normieren, wobei hinzukommt, dass die Technik sich stets weiterentwickelt.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber alle Gerätschaften umfassen wollte, welche eine Decoderfunktion aufweisen (mit Ausnahme jener Geräte, die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind).

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist technisch gesehen kein EMPEG-Decoder in den CI+ Modulen integriert. Die Aufgabe des CI+ Moduls liegt darin, einen verschlüsselten digitalen Datenstrom in einen lesbaren digitalen Datenstrom umzuwandeln und damit den Konsum von verschlüsselten Rundfunkinhalten zu ermöglichen. Das C+ Modul hat daher die Aufgabe, ein (vom Receiver) empfangenes Signal zu wandeln und damit die sichtbare Darstellung auf dem Ausgabegerät erst möglich zu machen.

Auch wenn streng technisch gesehen ein C+ Modul nicht dieselben Funktionalitäten wie ein Decoder aufweist, so ist doch festzuhalten, dass das Gerät dennoch dazu bestimmt ist, durch „Empfang“ eines verschlüsselten Signales und deren Weiterverarbeitung den Konsum eines bestimmten – erweiterten - Rundfunkangebotes zu ermöglichen.

Wie der VwGH ausgesprochen hat, ergibt sich aus den Materialien zur Regierungsvorlage des KFBG, dass die Begründung der Abgabe im zusätzlichen Kulturangebot und damit in der Möglichkeit des zusätzlichen Konsums von künstlerischen Leistungen liegt.

Durch die (zusätzliche) Verwendung eines C+ Moduls ergibt sich für die Konsumenten durch die Ausweitung der Programmviefalt auch eine Erweiterung des Kulturangebotes.

Es liegt in der Entscheidungsfreiheit des Konsumenten, ob er „nur“ das Standardrundfunkprogramm empfangen möchte, welches mit einem herkömmlichen Satellitenreceiver verfügbar ist, oder, ob er die Programmviefalt durch die optionale Verwendung eines C+ Moduls für sich erweitern möchte.

Aus diesem Grund ist eine automatische Doppelbelastung durch das Vorschreiben der Abgabe im vorliegend Fall zu verneinen. Unerheblich ist auch, dass die belangte Behörde bisher keine Abgabe für die CI+ Module eingehoben hat – eine Änderung der Behördenpraxis verletzt nämlich den Gleichheitsgrundsatz nicht (VfGH, VfSlg 8.925 ua).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die von der BF in Verkehr gebrachten C+ Module der Abgabepflicht des KFBG unterliegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

### **3.4. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:**

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte das Gericht jedoch von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde. Die Schriftsätze der Parteien und die Akten des Verfahrens lassen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt. Dem steht auch Art 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegensteht, vgl. dazu auch das zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027.

### **3.5. Zu B) Zulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist zulässig, weil Rechtsfragen zu lösen waren, denen grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zukommen. So fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob Geräten, die nur im Zusammenwirken mit anderen Geräten - die selbst bereits der Abgabepflicht des § 1 Abs 1 Z 3 KFBG unterlagen – den erweiterten Rundfunkempfang ermöglichen, einer eigenständigen Abgabepflicht des KFBG unterliegen.